

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 91a, 256 ZPO

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist
allgemein der Zeitpunkt seiner Einlegung und nicht
der Zeitpunkt maßgebend, in dem über das Rechtsmittel
entschieden wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 613/54

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1956

Düsseldorf
LAG 2. Kammer Köln



2. AZR 613/54

145

2 a Sa 282/54

(Düsseldorf, 2. Kammer Köln)

Verkündet am 12. Dezember 1956

gez. Weinrich, Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

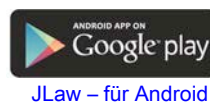
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. De-
zember 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller
und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor
Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf-
gang Eichler und Fritz Zeilinger gemäß § 91 a ZPO
beschlossen:

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits
einschließlich des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

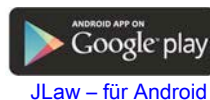


G r ü n d e :

1) Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken.

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Revision ist das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses, das von Amts wegen zu prüfen ist. Dieses ist beim Rechtsmittel mit der Beschwer identisch (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Einl. D, I, 1 vor § 1; Einl. II, 1 vor § 511). Durch das angefochtene Urteil ist dem Beklagten untersagt worden, bis zum 31. Dezember 1954 im Handelszweig der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung tätig zu werden. Dieses Urteil ist am 12. November 1954 verkündet und am 27. November 1954 zugestellt worden. Am 23. Dezember 1954 hat der Beklagte Revision eingelegt, die er Ende Januar 1955 begründet hat. Wenn auch der Beklagte somit wenige Tage nach der Revisionseinlegung in der Bewertung seiner Arbeitskraft frei war, so muß doch das Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung der Revision bejaht werden, da er im Zeitpunkt der Einlegung durch das angefochtene Urteil noch beschwert war. Daß das Rechtsschutzbedürfnis nach Einlegung der Revision fortgefallen ist, ändert hieran nichts, denn für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist der Zeitpunkt der Einlegung und nicht der Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel maßgebend. Zwar hat das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung (RGZ 160, 204 ff., 210 ff.) die Auffassung vertreten, das Vorhandensein des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozeßvoraussetzung und als Voraussetzung der Rechtsschutzgewährung müsse auch im Rechtsmittelverfahren zur Zeit der Entscheidung über das Rechtsmittel bestehen (so auch Nickisch, ZPO, 2. Aufl., S. 241; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 99, Anm. II, 2 b; Einl. II, 2 vor § 511). Diese Auffassung erscheint jedoch nicht richtig. Der Senat schließt sich vielmehr der sowohl vom Großen Zivilsenat des Reichsgerichts (RGZ 168, 355) als auch vom Bundesgerichtshof (BGHZ 1, 29) vertretenen und im Schrifttum (Rosenberg, ZPO, 7. Aufl., S. 638; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl.,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Grundzüge 3 B vor § 511; Schönke-Schröder-Niese, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., S. 374) überwiegend verbreiteten Auffassung an, daß der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels für dessen Zulässigkeit maßgebend ist. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels darf nämlich nicht mehr von dem Streit darüber beeinflußt werden, ob sich der Rechtsstreit in der Rechtsmittelinstanz ganz oder teilweise erledigt, es sei denn, daß der Beschwerdegegenstand vom Rechtsmittelkläger willkürlich beschränkt wird. Dieser vom Großen Senat des Reichsgerichts und vom Bundesgerichtshof aufgestellte Grundsatz bezieht sich zwar nur auf die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, soweit sie vom Beschwerdegegenstand abhängig ist, muß aber auch dann gelten, wenn sich der Rechtsstreit im Laufe des Rechtsmittelverfahrens aus anderen Gründen erledigt. Ist ein Rechtsmittel in zulässiger Weise eingelegt worden, so darf allgemein ein Streit darüber, ob und inwieweit das Verfahren später gegenstandslos geworden sein sollte, grundsätzlich keine Bedeutung mehr für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels haben (so auch SchlHOLG vom 27. Januar 1955; SchlHAnzeigen 1955, 222 ff.). Es erscheint nicht angängig, die Zulässigkeit eines Rechtsmittels, die im Zeitpunkt seiner Einlegung doch gegeben war, wegen erst später eintretender Veränderungen wieder nehmen zu wollen.

2) Da die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hatte das Gericht gemäß § 91 a ZPO durch Beschluß über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz; der Umstand, daß das Revisionsgericht auf diese Weise in die Lage versetzt wird, eine die tatrichterliche Würdigung umfassende Billigkeitsentscheidung fällen zu müssen, obschon es nur Rechtsinstanz ist, bildet keinen Hinderungsgrund (BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO). Da die Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen ist, bedarf es einer Überprüfung aller für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsamen

Rechtsfragen ebenso wenig wie einer besonderen Würdigung des rechtlich zweifelhaften Verfahrensausganges (BGH LM Nr.6 zu § 91 a ZPO). Vielmehr ist bei der Beurteilung des mutmaßlichen Ausgangs des Rechtsstreits nur der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist tatsächlich festgestellt, daß der Beklagte erst am 30. März 1954 den mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrag zum 31. März 1954 gekündigt hat, obwohl er sich schon Ende 1953 um eine andere Tätigkeit beworben und bereits am 9. März 1954 mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag mit Wirkung vom 1. April 1954 abgeschlossen hatte. Es liegt daher nahe, daß der Beklagte die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur ausgesprochen hat, um sich auf diese Weise seinen vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin gegenüber zu entziehen. Unter diesen Umständen erschien es billig, die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen, zumal er auch in den beiden Vorinstanzen unterlegen ist.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Eichler

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)